

Standard

Massnahme	Personalverleih	
Dauer	Dauert längstens ein Jahr (umfasst alle erforderlichen Schritte des Personalverleihs) und kann nicht wiederholt werden.	
Finanzierung	Subjektfinanzierung	
Tarif-Ziffer Einheit	905.074.x Round Table 905.075.x Stellensuche 905.076.x Arbeitseinsatz	
Leistungscodices / Taggelder	543	Nein
Grundlage	Art. 18a ^{bis} IVG, KSBEM 20 Die versicherte Person wird von einem Personalverleiher angestellt und arbeitet verleihweise in einem Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt.	
Kurzbeschreibung	Versicherte Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung können via Personalverleih vorübergehend im ersten Arbeitsmarkt arbeiten. Die sozialversicherungsrechtlichen Risiken trägt in dieser Zeit der Personalverleiher, die damit verbundenen Mehrkosten werden von der IV übernommen. Im Idealfall resultiert aus der temporären Beschäftigung eine Festanstellung	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vP erhält die Möglichkeit im ersten Arbeitsmarkt eine bezahlte Tätigkeit auszuüben und Berufserfahrung zu erlangen. ▪ Der Einsatzbetrieb geht kein Risiko ein und kann die Eignung der vP kennenlernen. ▪ Festanstellung im Einsatzbetrieb nach dem Personalverleih. 	
Zielgruppe	Versicherte Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG)	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitsvermittlung. ▪ Die versicherte Person muss die Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes erfüllen. 	
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ "Round Table" zur Auftragsklärung ▪ Suche und Vermittlung eines passenden Arbeitseinsatzes (maximal sechs Monate) ▪ Innerhalb eines Jahres sind mehrere Arbeitseinsätze möglich ▪ Administrative Abwicklung (Erstellen der Verträge, Abschluss der Sozialversicherungen, Lohnadministration usw.) <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei einem Personalverleih sind die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss AVG oder GAV Personalverleih einzuhalten. Allfällige Abweichungen bei den Mindestlöhnen aufgrund verminderter Leistungsfähigkeit der versicherten Person müssen von den zuständigen paritätischen Kommissionen der Branchen 	

	<p>genehmigt werden. Das Einholen dieser Genehmigung ist Aufgabe des Personalverleihers.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung des Arbeitseinsatzes ▪ Entschädigung bei der Vermittlung einer Festanstellung im Anschluss an den Personalverleih ▪ Entschädigung für Beitragserhöhungen <p>Erfolgt im Anschluss an einen Personalverleih eine Festanstellung, sind weitere Unterstützungsangebote der IV möglich (Beratung und Begleitung, Einarbeitungszuschuss, Entschädigung für Beitragserhöhungen).</p> <p>Falls keine Festanstellung resultiert, verfügt die vP trotzdem über zusätzliche Berufserfahrung und ein Arbeitszeugnis, so dass für die weitere Stellensuche keine Unterstützung der IV mehr notwendig ist.</p>
Abgrenzung	<p>Zur Suche eines Einsatzplatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Suche eines Einsatzplatzes im Rahmen von Beratung und Begleitung ist angezeigt, wenn eine Massnahme im ersten Arbeitsmarkt stattfinden soll und die Suche nach dem Einsatzplatz aufwändig ist und nicht durch die IV übernommen werden kann. <p>Zur Stellensuche im Rahmen der Arbeitsvermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellensuche im Rahmen der Arbeitsvermittlung fokussiert auf eine eine direkte Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt.
Prozess	Siehe Inhalte, Leistungsumfang
Konzept	Für die konkrete Umsetzung der Inhalte, der Ziele und die Verfahren, erstellt der Leistungserbringer ein eigenes Konzept.
Infofluss, Berichterstattung	Gemäss Vorgaben von WAS IV Luzern.
Reporting	Gemäss Reportingvorgaben und -vorlagen (AVB, RB)